

16.

Wenn sich unehelich geschwängerte oder andere Weibspersonen zu denen ihr gerufen werdet, in Armuth oder in Krankheit befinden, und keine Unterstützung haben; so sollt ihr solche sofort beim Amte anzeigen, damit ihnen Beistand geleistet werden möge. Ihr habt auch bei dergleichen armen und nothleidenden Personen weder für euch selbst einigen Fleiß und Mühe zu sparen, noch zu Sparung der Kosten etwas zu unterlassen, so zu Unterhaltung und Rettung der Mutter oder des Kindes unumgänglich nöthig sein dürfte, sondern zu gewarten, daß bei dergleichen armen Personen, auf Bescheinigung des Orts Gerichtes, nicht nur sämtlicher Aufwand sondern auch eure Gebühr vom Amte unaufhältlich werden bezahlt werden; dahero ihr bei besagten Fällen euch entweder selbst oder durch eine Gerichtsperson unverzüglich ans Amt zu wenden habt.

17.

Da den Amtsunterthanen nachgelassen ist, sich eine Hebamme, wenn sie nur in Lübben Unterricht empfangen und beim Amte verpflichtet ist, — nach Belieben von andern Orten zu holen; So habt ihr euch auf den euch angewiesenen Dörfern den Gebärenden und Schwängern zwar wider Willen nicht aufzudringen, unterdessen aber von